



OHL Guterath Industrial Valves GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen liegen allen Vertrags- und sonstigen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten zugrunde, auch wenn wir in Einzelfällen, insbesondere bei Anschlussaufträgen und Zusatzbestellungen, nicht ausdrücklich auf sie hinweisen. Für die Bestellung von Materialien und Dienstleistungen die für die Herstellung unserer Produkte notwendig sind, erhalten unsere Lieferbedingungen „Produktmaterial und Dienstleistungen“ Gültigkeit.

1.2 Ergänzende und abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

1.3 Der Lieferant erkennt unsere Einkaufsbedingungen mit dem Angebot, spätestens jedoch mit der Ausführung oder Auslieferung der Bestellung als allein maßgebend an, auch wenn er erklärt, nur zu seinen formularmäßigen Vertragsbedingungen liefern zu wollen.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, dass wir uns ausdrücklich schriftlich mit ihnen einverstanden erklären. Aus der Ab- oder Annahme der Lieferung durch uns kann nicht die Anerkennung solcher Bedingungen hergeleitet werden. Diese Bestimmungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten.

1.5 Der Lieferant hat unsere Anfragen, Bestellungen und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für allen Schaden, der uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung, auch seitens seiner Mitarbeiter, erwächst.

1.6 Ohne schriftliche Einwilligungen von OHL darf der Lieferant die vertraglichen Verpflichtungen nicht auf Dritte übertragen.

1.7 Der Lieferant darf nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial jeder Art direkt oder indirekt hinweisen.

1.8 Durch diese Version der AGB werden alle früheren Versionen ersetzt, die von OHL Guterath Industrial Valves GmbH (OHL) an den Lieferanten bekannt gemacht wurden.

II. Angebot

2.1 Das Angebot hat verbindlich und kostenlos zu erfolgen, ist schriftlich einzureichen und begründet keine Verpflichtung für OHL. Hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit hat sich der Lieferant genau an unsere Anfrage und sonstigen Anforderungen zu halten und auf Abweichungen, etwa bei konstruktiven Bedenken, im Angebot ausdrücklich hinzuweisen.

III. Bestellung

3.1 Nur schriftliche Bestellungen und Bestelländerungen samt beigefügter Unterlagen sind für uns verbindlich. Nebenabreden oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen im Zusammenhang mit einem Auftrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Abweichungen vom Auftrag hat der Lieferant in der Bestellannahme deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

3.2 Sollte der Lieferant eine schriftlich von OHL erhaltene Bestellung nicht innerhalb einer Woche schriftlich bestätigen, so gelten die OHL-Bedingungen, insbesondere verbindliche Liefertermine, als vom Lieferanten akzeptiert. Davon unbeschadet behält sich OHL in diesem Falle das Recht vor, die Bestellung ohne Kosten zurückzunehmen.

3.3 Der Lieferant hat darauf zu achten, dass Aufträgen für Teile, die nach unseren Zeichnungen zu fertigen sind, eine entsprechende Zeichnung beiliegen muss. Sollte etwa einem Auftrag eine solche Zeichnung nicht beiliegen, so hat uns der Lieferant dies sofort anzuzeigen. Der Lieferant darf in keinem Fall aufgrund einer eigenerstellten Zeichnung fertigen, da diese nicht unserem Änderungsdienst unterliegen. Alle Zeichnungen, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt wurden, sind, außer es wurde mit uns abweichend vereinbart, umgehend zurückzusenden.

Spätestens bei Auslieferung des Auftrages muss die Zeichnung an dem der Lieferung beiliegenden Lieferschein befestigt werden.

3.4 OHL behält sich das Recht vor, die Bestellungen nachträglich zu ändern, sofern es für den Lieferanten zumutbar ist.

3.5 Wird der Lieferant zahlungsunfähig oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist OHL zum Auftragsstorno berechtigt, ohne ersatzpflichtig zu sein.

IV. Lieferbedingungen

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die ein Überschreiten der Lieferzeit verursachen.

4.3 Die Vereinbarung über die Lieferzeit ist eingehalten, wenn am Liefertage der Liefergegenstand den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort erreicht hat und/oder die geschuldete Leistung vollständig erbracht ist.

4.4 Teillieferungen sind nicht zulässig, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.

4.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Eine Nachfrist von 10 Tagen ist angemessen, es sei denn, es liegen spezielle Vereinbarungen zur unbedingten Einhaltung des Liefertermines mit Androhung von Vertragsstrafen bzw. es liegt ein Fall höherer Gewalt gemäß Artikel X. vor. In einem solchen Fall verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Der Lieferant verpflichtet sich, nachweislich alle vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen, den Schaden von OHL aus Lieferzug zu minimieren.

V. Preise, Rechnungen und Zahlung

5.1 Die unserer Bestellung zugrunde liegenden Preise sind Festpreise und schließen die Lieferung „frei Haus“ ein, außer es wurden abweichende Absprachen getätigt.

5.2 Die Preise enthalten die Verpackungskosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5.3 Entstehen durch Änderungen der Ausführung, Konstruktion oder aus sonstigem Grund Mehrkosten, so sind diese OHL unverzüglich mitzuteilen. Die Mehrkosten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Genehmigung.

5.4 Der Lieferant hat die Rechnungen unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – alle geforderten Angaben, insbesondere Bestell-, Artikel- und ggf. unsere Kundenauftragsnummer enthalten. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

Rechnungen sind in zweifacher Ausführung gesondert durch die Post einzureichen und dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden.

5.5 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer, mangelfreier Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Ist die Lieferung oder die Rechnungsstellung mangelhaft oder unvollständig, so ist OHL berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Pflichten des Lieferanten zurückzuhalten.

5.6. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, soweit nicht abweichend vereinbart, gerechnet ab vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung und ordnungsmäßigem Rechnungserhalt entweder 10 Tage nach Rechnungs-/Lieferdatum mit 3 % Skonto, 30 Tage mit 2 % Skonto oder 60 Tage netto.

5.7. Die Abtretung von Forderungen gegen OHL ist nur mit der schriftlichen Zustimmung durch OHL zulässig.



OHL Guterath Industrial Valves GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

5.8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Freigabe zur Zahlung nur dann erfolgen kann, wenn sämtliche Bestellvorgaben inklusive Nebenleistungen, wie Zeugnisse, Dokumentation, Verpackung, Gewichtangaben, etc. erfüllt sind!

VI. Qualität und Gewährleistung

10.1 OHL verpflichtet sich, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf erkennbare Qualitäts- oder Mengenabweichungen zu prüfen.

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die Ware mangelfrei ist, die zugesicherten Eigenschaften besitzt, und zur Erreichung des vertraglichen Zwecks geeignet sowie den aktuellen Vorschriften der Behörden und den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und Standards entspricht. Dies gilt entsprechend für alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen bzw. Nebenleistungen zur Warenlieferung.

10.2 Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche können wir im Falle begründeter Beanstandungen nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen.

10.3 In dringenden Fällen, für deren Vorliegen unsere Betriebserfordernisse maßgebend sind, ist OHL berechtigt, nach Rücksprache mit dem Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Liefer- oder Gewährleistungsverpflichtungen in Verzug gerät. Weitere Ansprüche aus Verzug oder Nichterfüllung bleiben OHL vorbehalten.

10.4 Sollten -aufgrund Nichteinhaltung besonderer Vorgaben von OHL- Folgekosten entstehen, etwa hinsichtlich Beschädigung der Ware selbst oder beim Spediteur oder Empfänger, so werden diese an den Lieferanten weiter- bzw. rückbelastet.

10.5 Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang, außer die gesetzliche Gewährleistungsfrist oder separat mit dem Lieferanten getroffene Vereinbarungen sind länger.

10.6 Bei wiederholtem Fehlschlagen einer Mängelbeseitigung kann OHL Ersatzlieferung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

10.7 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge und entbindet uns von der gesetzlichen Obliegenheit der Untersuchung und Mängelanzeige nach den §§ 377 ff. HGB.

10.8 Durch Annahme oder Bezahlung der Lieferung sowie durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

10.9 Lieferungen durch Dritte anstelle des Vertragspartners bedürfen unseres ausdrücklichen Einverständnisses. Das gleiche gilt für alle Unter-, Über- und Teillieferungen.

VII. Freistellung und Schutzrechte

11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, OHL auf erstes Verlangen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteiles erhoben werden. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten.

11.2. OHL ist gegebenenfalls berechtigt, nach Absprache mit dem Lieferanten, auf dessen Kosten von dem Berechtigten die für die Nutzung, Verarbeitung und Weiterveräußerung erforderliche Genehmigung zu erwerben.

11.3. Alternativ zu Satz eins behält sich OHL das Recht vor, von dem Vertrag zurück zu treten.

VIII. Eigentumsvorbehalt, Informationen und Daten

12.1 Werkzeuge, Einrichtungen, Fertigungsvorschriften, Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Firmeninterne und Technische Daten, usw., die dem

Lieferanten von OHL zur Angebotsabgabe oder zur Abwicklung einer Bestellung zur Verfügung gestellt wurden, bleiben Eigentum von OHL, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

12.4 Die in Absatz eins genannten Sachen, Informationen usw. dürfen weder für andere Zwecke verwendet noch vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind sorgfältig aufzubewahren. Dies gilt auch nach der Abwicklung des Vertrages. Der Lieferant haftet auch für seine Mitarbeiter und eventuellen Unterauftragnehmer aus diesen Verpflichtungen.

12.5 OHL behält sich vor die Daten des Lieferanten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu erfassen, verarbeiten und zu speichern. Der Lieferant ist hiermit widerruflich einverstanden.

12.6 OHL hat das Recht, die Herstellung der bestellten Waren in den Werken des Lieferanten jederzeit zu kontrollieren, um sich insbesondere über die Sorgfalt und den fristgerechten Fortschritt der Arbeiten zu überzeugen.

12.7 Der Lieferant ist verpflichtet, OHL über den Zeitpunkt der Fertigstellung rechtzeitig zu informieren und die Möglichkeit zur persönlichen Anwesenheit bei der Abnahme zu geben.

IX. Mitwirkungspflichten des Lieferanten und behördliche Genehmigungen

Sind für die von dem Lieferanten gelieferten Waren behördliche Genehmigungen erforderlich und hat OHL zusammen mit dem Lieferanten dafür notwendige Unterlagen und Informationen bei der zuständigen Behörde einzureichen, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Unterlagen und Informationen rechtzeitig OHL oder der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

X. Höhere Gewalt

Ereignisse, die unvorhersehbar oder unvermeidbar sind und die keiner von den Vertragspartnern zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, behördliche Anordnungen oder Schaden durch Feuer oder mangelnde Transportmöglichkeiten befreien beide Parteien von der Leistungsverpflichtung für die Dauer dieser Ereignisse. In solchen Fällen verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer solcher Ereignisse. Der Vertragspartner, bei dem solche Ereignisse eingetreten sind, muss den anderen in angemessener Weise über den Eintritt solcher Ereignisse informieren. Wenn das Ende solcher Ereignisse nicht vorhersehbar ist oder diese länger als drei Monate dauern, ist OHL berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

XI. Teilunwirksamkeit

Sollte etwa eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des ganzen Vertrages nicht berührt. Die jeweils unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was diese Einkaufsbedingungen anstreben und nach ihrem Sinn und Zweck die Partner gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

Erfüllungsort für beide Teile bei allen Lieferungen und Zahlungen ist 63674 Altenstadt/Hessen. Gerichtsstand für beide Teile bei allen Lieferungen und Zahlungen ist Frankfurt am Main. Ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gelten unabdingbar die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausschluss von Kollisionsrecht und UN-Kaufrecht (CISG).

Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen „Incoterms“ der internationalen Handelskammer in Paris auszulegen.